

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Blüthen, Glövzin, Mesekow, Nebelin und Premslin
der Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land

Nach § 43 und 44 Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. — FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183; KABl. 2017 S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Kirchengesetzes vom 12. November 2022 hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land nachfolgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Gebührenordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land. Für Bestattungen auf den oben genannten Friedhöfen, die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und ggf. der Kirchen, die Verleihung von Grabnutzungsrechten, sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Dem Gebührenpflichtigen wird hierüber ein Gebührenbescheid erstellt.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Die bzw. der Gebührenpflichtige ist die oder der Nutzungsberechtigte (s. Friedhofsordnung § 11)

§ 3 Entstehen der Gebühren und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofsordnung.

2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

3. Gebühren für den Erwerb einer Grabstätte und die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden für die gesamte Nutzungszeit, unabhängig der Inanspruchnahme, in einer Summe erhoben.

4. Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehenen Kosten nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

5. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

6. Muss eine Grabstelle auf Grund einer Zubettung nachgekauft werden, erfolgt die Gebührenberechnung bis zum Ende der Ruhezeit der letzten Belegung.

7. Die Erstattung von Gebühren wegen vorzeitiger Beräumung ist ausgeschlossen.

§ 4 Gebühren

Gebühr für ...	Gesamtgebühr
Reihengrabstätte Urne	225,00 €
Reihendoppelgrabstätte Urne	450,00 €
Reihengrabstätte Sarg	340,00 €
Reihendoppelgrabstätte Sarg	680,00 €
Wahlgrabstätte Urne	300,00 €
Wahldoppelgrabstätte Urne	600,00 €
Wahlgrabstätte Sarg	450,00 €
Wahldoppelgrabstätte Sarg	900,00 €
Wahldreifachgrabstätte Sarg	1.350,00 €
Nutzungsrecht für alle Wahlgrabstätten für 10 Jahre s. § 11 Abs 2 (ohne Bestattung)	50,00 €
Rasengrabstätte Urne (inkl. Rasenpflege für die gesamte Nutzungsdauer)	1.000,00 €
Rasendoppelgrabstätte Urne (inkl. Rasenpflege für die gesamte Nutzungsdauer)	2.000,00 €
Rasengrabstätte Sarg (inkl. Rasenpflege für die gesamte Nutzungsdauer)	1.500,00 €
Rasendoppelgrabstätte (inkl. Rasenpflege für die gesamte Nutzungsdauer)	3.000,00 €
Nutzung der Friedhofskapelle bzw. der Kirche (nur für Verstorbene, die nicht der Kirchengemeinde angehörten)	50,00 €
Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmals	100,00 €
Gebühren für das Ablegen eines Grabsteines auf dem Friedhof Blüten nach Beräumung der Grabstätte für die Dauer von 10 Jahren	75,00 €

§ 5 Inkrafttreten der Friedhofsgebührenordnung

1. Die Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Karstädt-Land tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinden Glözzin, Mesekow, Nebelin und Premslin vom 1. Januar 2012 außer Kraft, ebenso der Beschluss zur Friedhofsgebühr der Evangelischen Kirchengemeinde Blüten vom 3. Juni 2015.

Agnes-Maria Bull

Karstädt, den 15.1.2025

Pfarrerin Agnes-Maria Bull
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates